

Abgesichert in die Ehe

Fast 40 Prozent aller Ehen enden inzwischen vor dem Scheidungsrichter. Auch Landwirte sind immer häufiger davon betroffen. Bei der Auseinandersetzung des Vermögens spielt der Güterstand eine entscheidende Rolle.

Bei besten Vorsätzen vor dem Traualtar ist Scheidung selbstverständlich kein Thema („bei mir doch nicht“). Und dann kommt sie doch – die Auflösung der Ehe. Es gibt durchaus Eheleute, die im Guten auseinandergehen und sich – auch wirtschaftlich – nicht weh tun wollen. Der Normalfall ist dies aber nicht.

Wen wundert es, dass am hartnäckigsten im Scheidungsverfahren um die Vermögensauseinandersetzung gestritten wird. Während bei allen

Vermögensauseinandersetzungen in einem Scheidungsfall beim Grundbesitz der Verkehrswert maßgebend ist, also der tatsächliche Wert, können landwirtschaftliche Betriebe von einem wesentlich niedrigeren Wert, dem „Ertragswert“ in bestimmten Fällen beim gesetzlichen Güterstand profitieren.

Warum hat der Gesetzgeber einem Landwirt die Chance eines Ertragswertvorteils bei einer Zugewinnngemeinschaft überhaupt geboten, den ein Nichtlandwirt nicht hat? Dahin-

ter steckt die Absicht, leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe, die eine vernünftige Zukunftsprognose haben, in ihrem Bestand zu erhalten. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass eine Verkehrswertrechnung besonders beim Grundvermögen eines Landwirts sowohl im Scheidungs- wie auch im Erbfall beim Hinauszahlenmüssen sehr viele Betriebe vernichten würde.

Wenn schon die Chance geboten ist, sollte sie auch genutzt werden. Sie sollte aber nicht nur einseitig den Land-

wirt bevorzugen, sondern ein faires Verhältnis beiderseitiger Interessen der Eheleute widerspiegeln. Der Hof, meist über Generationen weitergegeben, sollte genauso wenig durch eine Scheidung zugrunde gehen, wie der einheiratende Ehegatte nicht vom Hof sollte gehen müssen wie früher eine Magd an Lichtmess.

Drei klassische Güterstände nennt das bürgerliche Recht: Zugewinnngemeinschaft, wenn kein Ehevertrag geschlossen wird sowie Gütertrennung und Gütergemeinschaft, die einen notariellen Ehevertrag voraussetzen. Alle drei Güterstände sind solche von der Stange, die aber nur selten die Interessenslage beider Eheleute berücksichtigen. Sehen wir uns die Auswirkungen der Güterstände im Scheidungsfall am konkreten Beispiel etwas genauer an. ■

Zugewinnngemeinschaft: Ehegatten extra absichern

Landwirt Angermeier (Name geändert) heiratete 2002 ohne Ehevertrag. Drei Jahre später übergaben ihm seine Eltern den Hof. Der Betrieb florierte, ein veraltetes Betriebsgebäude wurde renoviert und ein neues errichtet. Nutzland wurde gekauft und die Gemeinde wies einen Acker des Landwirts zu Bauland aus. 2016 kam es zur Scheidung und damit zum Zugewinnngleich. Die Ehefrau hatte in die Ehe eine geringfügige Erbschaft in Geld eingebracht und tatkräftig ihrem Ehemann die ganze Ehe über mitgeholfen.

Ohne notariellen Ehevertrag – wie hier – gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet, dass grundsätzlich das in der Ehe Hinzuerworbene bei Scheidung im Verhältnis 50:50 geteilt wird. Nicht geteilt wird, was ein Ehepartner in die Ehe eingebracht hat und oder während der Ehe geerbt oder geschenkt erhalten hat. Echte Wertsteigerungen hieraus unterfallen aber ebenfalls dem Ausgleich.

Ob der Hof in der Ehe eine teileungspflichtige Wertsteigerung erfahren hat, hängt auch von der Frage ab, ob nach Verkehrswert (wie üblich) oder nach Ertragswert gerechnet wird. In den Genuss des Ertragswertverfahrens kommt ein Betrieb, der eine ausreichende Größe hat, zu einem erheblichen Teil zum Lebensunterhalt des Inhabers beiträgt und außerdem eine günstige Zukunftsprognose hat.

Im Streitfall geht es nicht ohne ein Sachverständigenutachten, bei dem zuerst die Frage nach Ertrags- oder Verkehrswertverfahren entschieden werden muss.



Klare Absprachen: Bei der Heirat rechtliche Beratung einholen.

Im Fall von Landwirt Angermeier stellte der Sachverständige das Gütesiegel für die Anwendung des Ertragswertverfahrens aus. Als nächster Schritt war dann der Ertragswert bei Hofübergabe (2005) dem bei Scheidung (2016) gegenüber zu stellen.

18

Um diesen Faktor wird in Bayern der jährliche Reinertrag multipliziert, um den Ertragswert zu erhalten.

In Bayern ist der Ertragswert der 18-fache jährliche Reinertrag, der danach bestimmt wird, was der Hof nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig erwirtschaften kann. Dass nur selten große Zuwächse beim Reinertrag zu verzeichnen sind, ist bekannt. Der

Reinertrag 2005 lag im Fall Angermeier bei 30 000 €, im Jahr 2016 waren es 40 000 €. Der Ertragswert errechnet sich somit wie folgt:

• **Ertragswert 2005:**
30 000 € x 18 = 540 000 €

• **Ertragswert 2016:**
40 000 € x 18 = 720 000 €

Als nächster Schritt folgt die Berücksichtigung des Kaufkraftschwundes von Übergabe bis Scheidung, der sich nach dem Jahres-Verbraucherpreisindex richtet. Hiernach nahm die Kaufkraft von 2005 bis 2016 um 16,1 % ab. Die Ertragswertsteigerung beträgt somit:

• Ertragswert 2016 = 720 000 €

• Ertragswert 2005 (indexiert) = 627 000 €

• Differenz = 93 000 €

• Wertausgleich für die Ehefrau (50 %) = 46 500 €

Für elf Jahre Mitarbeit auf dem Hof löst dieses Ergebnis sicher keine Freudensprünge aus; nicht selten er-

höht sich im Lauf der Jahre der Reinertrag, wenn überhaupt, sogar noch geringer als im Fall Angermeier; der Wertausgleich kann dann sogar gegen Null gehen.

Es haben sich bei Angermeier aber in der Ehe Situationen ergeben, die den Zugewinnngleichbetrag für die Ehefrau entweder verändern können oder ohne Einfluss bleiben.

Besondere Situationen beim Zugewinnngleich

Baumaßnahmen: Soweit es um Renovierungs- oder Sanierungsmaßnahmen bestehender Gebäulichkeiten geht, ist eine Wertsteigerung meist ohne Einfluss auf den Zugewinnngleich beim Ertragswert. Anders ist es bei der Errichtung neuer Betriebsgebäude, die mit ihrem Verkehrswert zum Ansatz und damit zum zusätzlichen Wertausgleich führen; allerdings werden bestehende Kredite der Baumaßnahmen vorher abgezogen.

Zukauf von Grund und Boden: Nutzlandzukaufe unterfallen bei wesentlichen Vergrößerungen mit ihrem Verkehrswert dem Zugewinnngleich. Untergeordnete Zukäufe sind meist Teil der Ertragswertbewertung, was auch bei Ersatzlandbeschaffung aus Verkaufserlösen wegen beispielsweise Straßengrundabtretung gilt. Sie fallen daher beim Ausgleich nur selten ins Gewicht.

Bauland: Bei der Ausweisung von Bauland kommt es zu echter Wertsteigerung; sie unterfällt im Normalfall der Verkehrswertberechnung und erhöht den Zugewinnngleich, sofern ohne Gefährdung des Bestandes des Hofes eine Entnahme theoretisch möglich wäre; ob tatsächlich entnommen wird, ist unerheblich.

Allerdings reduziert sich der Verkehrswert, der zu teilen ist, um den Verkehrswert, den der Acker bei Übergabe 2005 hatte und ferner um die latente Steuer, also die Ertragsteuer, die auf den Gewinn zu entrichten wäre, wenn dieses Baugrundstück verkauft würde.

Beim Baulandpreis von angenommen 300 € pro Quadratmeter und dem Ackerpreis im Jahr 2005 von 5 €/m² betrüge die Wertsteigerung unter Berücksichtigung des Kaufkraftschwundes etwa 290 €/m² und nach Abzug der Steuer für den Gewinn aus der Wertsteigerung von geschätzt 30% bliebe ein Wertzuwachs von 203 € pro Quadratmeter; die Hälfte hiervon, also 101,50 € erhalte Frau Angermeier zusätzlich.

Gesetzgeber will vor Zersplitterung schützen

Mit dem Ertragswertverfahren will der Gesetzgeber den landwirtschaftlichen Betrieb vor Zersplitterung schützen; bei Aufgabewillen des Landwirts kann natürlich dieser allein für den Erhalt des Hofes bestimmte Vorteile des Ertragswertes nicht gelten.

Nicht alle Fälle sind so klar, dass eindeutig von der Anwendung eines Ertragswertverfahrens ausgegangen werden könnte. Auch kann man trefflich streiten, ob neu angeschaffte landwirtschaftliche Maschinen als Ersatzbeschaffung gesehen werden können und damit dem Ertragswertverfahren unterfallen, was den Zugewinnausgleich nicht nennenswert erhöht oder ein preislich überdimensionierter Traktorkauf ganz oder teilweise dem aufteilungsrechtlichen Verkehrswert zuzurechnen ist.

Die Risiken bei der Zugewinnsgemeinschaft

Ohne ehevertragliche Regelungen birgt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft im Scheidungsfall erhebliche Risiken:

- Ist der Hof groß genug für die Erhaltungswürdigkeit im Sinne der Rechtsprechung und damit die Anwendung des günstigen Ertragswertverfahrens?
- Der vom Richter beauftragte Sachverständige spielt häufig die entscheidende Rolle über Wohl und Wehe der Zukunft des Hofes.
- Der Richter entscheidet auch, ob bauliche Maßnahmen auf dem Hof dem Ertragswertverfahren unterfallen oder erheblich teurer über den Verkehrswert auszugleichen sind.
- Ob in der Ehezeit angeschaffte Maschinen lediglich als ertragswertgünstige Ersatzbeschaffungen gese-

hen werden oder dem weit höheren Verkehrswert unterfallen, entscheidet auch der Richter.

- Wenn ein Acker in der Ehezeit Bauland wird und damit eine Vermögensveredelung stattfindet, ist der Ehegatte an dieser Wertsteigerung häufig beteiligt.
- Nur äußerst selten akzeptiert der Familienrichter die Stundung eines ausgeteilten Zugewinnausgleichsanspruchs; woher der Landwirt das Geld für die Auszahlung nimmt, ist bei der Entscheidung im Ehestreit uninteressant. Selbst wenn aber ganz ausnahmsweise der Richter eine Stundung akzeptieren würde, wäre die Ausgleichszahlung zu verzinsen. Der gesetzliche Zinssatz liegt derzeit bei über 4 %, obwohl es für Sparguthaben nahezu gar keine Zinsen mehr gibt.

Wie kann man die Risiken vertraglich entschärfen?

- Als sinnvoller Ausweg bietet sich an, dass der gesetzliche Güterstand zwar beibehalten wird, aber gewisse Veränderungen ehevertraglich zusätzlich geregelt werden, so zum Beispiel:

- dass Wertsteigerungen außerhalb des Ergebnisses ehelicher Arbeitsleistungen nicht ausgeglichen werden (z. B. durch Baulandausweisung)
- dass Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen auf dem Hof ebenfalls nicht zu einem Zugewinnausgleich führen.

Von den Eheleuten in der Ehe selbst erwirtschaftetes Vermögen außerhalb des Hofgebundenen zu teilen, ist meist

>4 %

beträgt der Zinssatz, falls eine Ausgleichszahlung gestundet wird.

sachgerecht. Auch bei Zukäufen den Ehegatten zu beteiligen, wäre sachgerecht, wenn die Anschaffungskosten hierfür die Eheleute selbst erwirtschaftet haben.

So notwendig es ist, den Hof in seinem Bestand zu erhalten, so sachgerecht ist es auch, den weichenden Ehegatten, der häufig Jahrzehnte mitgearbeitet hat, angemessen am Ergebnis zu beteiligen. Ob die Ertragswertsteigerung von der seinerzeitigen

Hofübergabe bis zur Scheidung, die für den Zugewinnausgleich bei einem erhaltungswürdigen Hofmaßgebend ist, den weichenden Ehegatten angemessen beteiligt, mag zweifelhaft sein; Ertragswertsteigerungen erfolgen nicht in großen Sprüngen. Eine pauschale Abfindung pro Ehejahr oder die Einrichtung einer Lebensversicherung für den weichenden Ehegatten könnte ein vernünftiger Ausgleich in einer ehevertraglichen Vereinbarung sein, der beiden Seiten gerecht wird.

Sinnvoll ist jedenfalls, die Einschränkungen auf den Scheidungsfall zu beschränken und nicht auf das Eheende durch Tod auszudehnen. Bei Eheende durch Tod gilt nämlich bei der Zugewinnsgemeinschaft nicht nur der erbschaftsteuerliche Freibetrag unter Ehegatten von 500 000 €, sondern zusätzlich ein Freibetrag in Höhe des gesetzlichen Zugewinnausgleiches.

Ein Ehevertrag ist nicht nur bei Eheschließung möglich, sondern jederzeit auch noch während der Ehe. Wichtig ist allerdings, rechtzeitig zu handeln, bevor ein eheliches Unwetter aufgezogen ist. ■

Gütertrennung: Fair bei beidseitigem Vermögen

Per notarieller Urkunde wird erreicht, dass keiner vom anderen im Falle der Scheidung einen Vermögensausgleich bekommt. Ob der Hof nach Ertragswert oder Verkehrswert eine Steigerung erfahren hat, ist in einem solchen Fall gleichgültig; ebenso unmaßgebend sind Wohn- oder Betriebsgebäude, die in der Ehezeit dazugekommen sind; egal ist auch, ob aus Ackerland Baugrund geworden ist. Selten wird dies aber dem weichenden Ehegatten gerecht.

Es gibt aber auch Fälle, in denen durchaus eine Gütertrennung ohne jeglichen Wertausgleich sachgerecht sein kann.

Beispiel: Landwirt Biburger (Name geändert) hat 1998 anlässlich der Heirat von seinen Eltern einen Hof übertragen erhalten. Auch seine Ehefrau stammte aus der Landwirtschaft und hat von ihren Eltern ein Mehrfamilien-Mietshaus sowie ein Grundstück, das bei Übertragung Bauer-

falsch, hier Gütertrennung zu vereinbaren. Jeder war auch ohne den anderen abgesichert.

Tipp: Wenngleich sich das von beiden in die Ehe eingebrachte Vermögen bei jedem der beiden ohne Heirat erhöht hat, wäre es dennoch nicht fair, wenn die Ehefrau für ihre Arbeitsleistung auf dem Hof ohne jegliche wirtschaftliche Beteiligung gehen müsste. In einem solchen Fall

Sachgerechter Ausgleich für die Arbeitsleistung kann mittels Lebensversicherung oder Ehegatten-Arbeitsvertrag erreicht werden.

wartungsland war, bekommen und während der Ehe Bauland mit erheblichem Wertzuwachs wurde.

Weil bei beiden Eheleuten aus dem eingebrachten Vermögen Wertzuwachs zu erwarten war, war es nicht

wäre es sachgerecht, dass für die Ehefrau zum Beispiel eine Lebensversicherung abgeschlossen wird, für die der Ehemann in der Ehezeit die Beiträge bezahlt. Es könnte auch ein Ehegatten-Arbeitsvertrag zwischen beiden abgeschlossen und so die Ehefrau mit eigener Vermögensbildungsmöglichkeit entlohnt werden. Es könnte aber auch vereinbart werden, dass die Ehefrau einen Bauplatz als Abfindung erhält.

Mit solchen Regelungen anlässlich eines notariellen Gütertrennungsvertrags könnte manches Streitpotenzial vermieden werden. Allerdings hat ein Gütertrennungsvertrag einen entscheidenden Nachteil: Bei Eheende durch Tod ist der Erbschaftsteuerfreibetrag meistens niedriger als der bei Zugewinnsgemeinschaft. ■

Hochzeit mit Vertrag: Der gewählte Güterstand sollte mit einem Ehevertrag angepasst werden.



EHEVERTRAG



FOTO: AGRARFOTO.COM

Scheidung zum Ertragswert: Um die Zerschlagung von Höfen bei einer Scheidung zu verhindern, hat der Gesetzgeber besondere Regelungen bei der Vermögensaufteilung erlassen.

Gütergemeinschaft: Nur mit Sonderregelung

Josef Haubner (Name geändert) ehelichte seine Franziska 1992. Zum Ehestart erhielt der Ehemann von seinen Eltern den Haupterwerbshof übertragen. Als Zeichen ehelicher Verbundenheit „was mir gehört, gehört auch dir“ schlossen die Eheleute einen notariellen Ehevertrag mit Gütergemeinschaft, ohne dass der eingebrachte Hof zum „Vorbehaltsgut“ des Ehemannes erklärt worden wäre. Im Jahr 2014 kam der Scheidungsrichter ins Spiel.

Dieser Güterstand kommt heutzutage nicht mehr allzu häufig vor. Das Hauptproblem bei der Gütergemeinschaft: Ohne zusätzliche notarielle Sonderregelungen kommt der Begriff des „Ertragswertes“, mit dem der Gesetzgeber den Bestand eines landwirtschaftlichen Betriebes schützen will, in der Gütergemeinschaft überhaupt nicht vor. Hier geht es allein um Wertausgleich im Scheidungsfall nach Verkehrswerten.

Einen ausnahmsweisen Schutz des Hofes hätte der Begriff „Vorbehaltsgut“ im Übergabevertrag der Eltern an den Sohn bieten können; das wäre aber auch möglich gewesen, wenn die Eheleute selbst beim Gütergemeinschaftsvertrag den Hof zum Vorbehaltsgut erklärt hätten.

Mit der gütergemeinschaftlichen Notarurkunde wurde das Gesamtvermögen der Eheleute ein gemeinschaftliches, egal wer es einbrachte; jeder war an diesem Gesamtvermögen hälftig beteiligt. Der Ehemann sah am Ende der Ehe seine Felle davon schwimmen, die Ehefrau sich selbst jedoch dauerhaft als hälftige

Beteiligte am Hof oder im schlechtesten Fall als zur Hälfte am Versteigerungserlös Beteiligte. Beide Annahmen waren in dieser Konsequenz falsch, lähmten den Hof aber über mehrere Jahre an jeder positiven wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit auch noch nach der Scheidung.

Hätte der Ehemann den Hof als so erklärtes Vorbehaltsgut notariell in die Ehe eingebracht, wäre dieser nicht Teil des Gemeinschaftsvermögens geworden. So war der Ehemann darauf angewiesen, den Hof in sein Alleineigentum zurückzuklagen, soweit er ihn eingebracht hatte.

Nachteil war weiter, dass alle Wertsteigerungen des Hofes während der Gütergemeinschaft nach Verkehrswert zu behandeln waren; Ertragswertvergünstigungen zur Erhaltung des Hofes waren kein Thema.

So musste also der Verkehrswert des eingebrachten Hofes zum Heirats- sowie zum Scheidungszeitpunkt durch Sachverständige bewertet wer-

den; selbstverständlich war auch hier der Kaufkraftschwund zwischen Eheanfang und Eheende zu berücksichtigen. Die Hälfte der Wertsteigerung gehörte der Ehefrau, die sich vorher – vergeblich – mit dem dauerhaften Behaltendürfen des Hälftewertes des Hofes belohnt sah.

Einen Schutz des Hofes kann der Begriff „Vorbehaltsgut“ im Gütergemeinschaftsvertrag bieten.

Ein weiteres Dilemma hatte aber bis zum Rückerhalt des Hofes der Ehemann zu erdulden. Die Verwaltung des Hofes haben rechtlich bis zum Abschluss der Auseinandersetzung beide Eheleute gemeinschaftlich, gleichgültig, ob sie im Vertrag gemeinschaftliche oder alleinige Verwaltung des Hofes durch den Ehemann vereinbart hatten. Ohne Zustimmung der Ehefrau kann der Ehemann noch nicht einmal eine Kuh verkaufen.

Im Falle Haubner erfüllten sich die Wünsche der Ehefrau nicht in

dem Maße, wie sie geglaubt hatte. Der Hof war 1992 rund 715 000 € (1,4 Mio. DM) wert; bei Eheende 2014 wuchs der Wert auf 1,4 Mio €. Auch bei Gütergemeinschaft ist der Kaufkraftschwund in der Ehe zu berücksichtigen und dem Nominalwert 1992 hinzuzurechnen. So wurden durch Indexsteigerung aus den 715 000 € zu Beginn der Ehe letztlich 1,03 Mio. €. Gegenüber den 1,4 Mio € zum Eheende war dies also eine Wertsteigerung von 370 000 €. Der Mann erhielt zwar nach jahrelangem Streiten auch nach dem Erlass des Scheidungsurteils seinen Hof zurück, musste aber die Hälfte der Wertsteigerung, also 185 000 €, seiner Ex-Ehefrau auszahlen.

Im Ergebnis hatte Haubner seinen Hof wieder und seine Ex-Ehefrau erhielt weit weniger als die rund 700 000 €, die sie sich als hälftige Hof-Beteiligung noch Jahre vorher vorgestellt hatte.

Tipp: Anders als bei der Zugewinnsgemeinschaft spielt der Ertragswert bei Gütergemeinschaft keine Rolle; hier geht es nur um den Verkehrswert.

Besonders dramatisch haben sich zuletzt die Kaufpreise bei landwirtschaftlichen Grundstücken entwickelt. Laut dem Bayerischen Landesamt für Statistik ist ein Preissprung von 100 % und mehr allein in den letzten zehn Jahren die Regel. Genau an solchen Preissteigerungen im Verkehrswert profitiert der weichende Ehegatte im Scheidungsfall ebenfalls mit 50 %.

Bei Anwendung des Ertragswertverfahrens kommt es auf die Ertragskraft des Hofes an, die allein für die Bewertung maßgebend ist; Verkehrswertsteigerungen spielen beim Hofbestand keine Rolle.

Soweit bereits Gütergemeinschaftsverträge bestehen, wären einvernehmliche Abänderungen durch notarielle Ergänzung jederzeit möglich. Zumindest die Wertsteigerung des Hofes, soweit er in die Ehe eingebracht wurde und bei Eheende zurückverlangt wird, könnte sich so am Ertrags- und nicht am Verkehrswert orientieren. Das sollte genauso gelten, wenn beim eingebrachten Bestand ein Acker zu Bauland wird. Fair wäre es, wenn auch bei Gütergemeinschaft vertraglich pauschaliert Ehejahre vergütet würden, sofern nicht Zukäufe in der Ehezeit zu höheren Ausgleichsbeträgen führen würden, für die Sonderregeln vereinbart werden müssten.

Michael Pinker

Daniela Pinker-Leonpacher

Fachanwälte für Familien- und Erbrecht,
Schwerpunkt Landwirtschaft
München

Hilfe durch Familienberatung

Bei Problemen in der Familie gibt es für die bäuerlichen Betriebe in Bayern zahlreiche Beratungsangebote. Eine Übersicht findet man im Internet unter www.landwirtschaftliche-familienberatung.de.

Eine erste Anlaufstelle ist auch das Montags-Telefon der BBV Stiftung Land und Leben, Tel.: 0800-1311310, montags, 9 bis 13 Uhr und 16 bis 20 Uhr. E-Mail: Montagstelefon@BBV-Stiftung-Land-undLeben.de.